



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Schule und Weiterbildung	09.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.02.2009 - Anmeldung an Kölner Grundschulen -

Zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

In wie vielen Fällen konnte der Erstwunsch der Eltern bei den Anmeldungen an den Grundschulen nicht berücksichtigt werden?

Die Anmeldung eines Kindes erfolgt unmittelbar in der betreffenden Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Eine zentrale Auswertung über die von den Eltern gewünschten Schulen wird nicht vorgenommen. Daher kann über das Wunschverhalten der Eltern keine Aussage getroffen werden.

An welchen Grundschulen ist es zu Überhängen gekommen?

Aus dem dargelegten Grund kann auch kein Überblick über die Überhänge an den einzelnen Schulen gegeben werden. Nach Auskunft der unteren Schulaufsichtsbehörde sind jedoch folgende Schulen anzuführen, bei denen Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmen eingelegt worden sind, denen nicht abgeholfen werden kann:

Gemeinschaftsgrundschule Am Manderscheider Platz, Berrenrather Straße

Die Schule hat unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Wiederholer eine freie Aufnahmekapazität von 82 Schülern. Es liegen allerdings 117 Anmeldungen vor, so dass in 35 Fällen eine Ablehnung mit dem Hinweis auf freie Aufnahmekapazitäten in benachbarten Grundschulen erteilt werden musste. Bisher ist aktuell in 17 Fällen Wider-

spruch gegen die Aufnahmeablehnung eingelegt worden. In 2 (Härte)fällen konnte aufgrund zurückgenommener Anmeldungen die Aufnahme nachträglich noch zugesichert werden.

Evangelische Grundschule Mainstraße (Ernst-Moritz-Arndt-Schule)

Die Grundschule konnte unter Berücksichtigung der Wiederholer 71 Schüler aufnehmen, 16 Anmeldungen mussten abgewiesen werden. Hiergegen wurde bisher aktuell in 6 Fällen Widerspruch eingelegt.

Wer entscheidet nach welchen Kriterien über die Aufnahme?

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin trifft der Schulleiter bzw. die Schulleiterin im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (Parallelklassen pro Jahrgang; § 46 Abs. 1, 2 Schulgesetz).

Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden in § 1 der Ausbildungsordnung Grundschule festgelegten Kriterien für seine/ihre Aufnahmeentscheidung heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülern und Schülerinnen unterschiedlicher Muttersprache.

Welche Konsequenzen zeichnen sich für den Schulträger ab?

Allen Kindern, die zu Beginn des kommenden Schuljahres eingeschult werden, kann ein Schulplatz in einer gut erreichbaren Grundschule angeboten werden. Die Planung der erforderlichen Maßnahmen zur Deckung des mittel- und langfristigen Schulraumbedarfs ist Gegenstand der Schulentwicklungsplanung, die dem Rat vorgelegt wird.